



**shopanbieter.de**  
Das Portal für den Internethandel



whitepaper

Nicola Straub, Shopanbieter.de

## **5. Novelle der Verpackungsverordnung – keine Panik**

Wie kleine und mittlere Händler mit den neuen Regelungen umgehen können



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort.....</b>	<b>3</b>
<b>Was soll das eigentlich?.....</b>	<b>3</b>
Das Ziel.....	3
Das Dilemma der kleinen Händler.....	4
<b>Wer ist nun zu was verpflichtet?.....</b>	<b>5</b>
Was sind Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung?.....	5
Was heißt „erstmals“ und wer sind „Endkunden“?.....	6
Muss also selbst der kleinste Versandhändler lizenzieren lassen?.....	7
Was ist die „Vollständigkeitserklärung“ und wer muss sie abgeben?.....	7
Mit Mindermengen aus dem Schneider?.....	9
<b>Was passiert mir, wenn ich nichts tue?.....</b>	<b>10</b>
<b>Lizenzieren – wie geht das?.....</b>	<b>11</b>
Erster Schritt: Verpackungen erfassen.....	11
Zweiter Schritt: Verhandlungen führen.....	13
Der andere Weg: Bieterplattform.....	14
Ausbaufähiger Service?.....	15
<b>Noch mehr Informationen.....</b>	<b>16</b>
<b>Herausgeber und Nutzungsrechte.....</b>	<b>17</b>
Herausgeber.....	17
Nutzungsbedingungen.....	17
Bildnachweis.....	17



## Vorwort

„Verpackungsverordnung“ – ein Reizwort für viele Händler, die darin vor allem eine weitere teure Gängelung sehen. Gleichzeitig ist die Unsicherheit groß, welche Pflichten eigentlich für wen bestehen. So stehen gerade kleine Online-Händler in den Verhandlungen mit den lizenzierenden Unternehmen oft recht hilflos da – entsprechend schlecht ist dann ihre Verhandlungsposition.

Die gute Nachricht daher vorab: **Es gibt ein Portal, über das Händler ihren Lizenzierungsbedarf – ähnlich wie bei Dienstleister-Ausschreibungen – zentral einstellen können.** Die Verwertungsunternehmen erhalten dann diese Anfragen automatisiert und in einheitlichem Format und können entsprechend Angebote abgeben.

Übrigens: die Verpackungsverordnung ist keine Erfindung allein Deutschlands – sie basiert auf entsprechenden Regelungen der EU (falls das etwas tröstet).

## Was soll das eigentlich?

Zunächst kurz zum Sinn und Zweck der 5. Novelle der Verpackungsverordnung:

Bei der Novelle ging es vor allem darum, Ungleichbehandlungen zu eliminieren: Bisher schon waren ja die großen Handelsunternehmen etc. verpflichtet, sich am Dualen System zu beteiligen. Viele Unternehmen (und die meisten kleineren) aber taten dies nicht oder nur teilweise. Dieses "Trittbrettfahrertum" war so verbreitet, dass das gesamte Konzept des Verpackungs-Kreislaufes zu kippen drohte. Insofern war der Gesetzgeber schlicht gezwungen, nachzubessern.

### ***Das Ziel***

Alles, was als Verpackung in den Handel kommt, soll an seinem Ende auch wieder als Rohstoff zurückgewonnen werden. Das soll so laufen, dass

- auf der einen Seite Hersteller und Handel alle Verpackungen melden, die sie (zum Verbrauch bestimmt) in Verkehr bringen und
- auf der anderen Seite alle Verpackungen, die im (gelben) Müll 'ankommen', zurückgenommen und verwertet werden (und dabei ebenfalls gezahlt werden).



## whitepaper

Damit dies gewährleistet ist, wird aber nicht die einzelne Verpackung verfolgt<sup>1</sup>, sondern eben nur genau **der Strom zum Verbraucher dem Strom vom Verbraucher gegenüber gestellt**.

Genau dies zu ermöglichen, ist die Aufgabe der derzeit zugelassenen neuen Dualen Systeme. Sie machen folgendes: Sie beteiligen sich zu einem bestimmten Anteil an den bundesweiten kommunalen Entsorgungen, d.h., sie bezahlen die regionalen Entsorger für die Abholung und Sortierung eines vereinbarten Anteiles des angefallenen „gelben Mülls“. Nach der Sortierung sind dann die in der Rückgewinnung angefallenen Mengen Glas, Papier/Pappe, Kunststoff etc. ihnen zugeordnet.



In genau diesem Ausmaß können (und müssen) diese Unternehmen dann auch Hersteller und/oder Händler lizenzieren, die entsprechende Mengen Glas, Papier/Pappe, Kunststoffe etc. in den Verkehr gebracht haben. In der Summe wäre somit der Verpackungskreislauf geschlossen. Das ist für die Dualen Systeme wichtig, weil sie erstens dazu verpflichtet sind, solch eine Geschlossenheit herzustellen<sup>2</sup>, andererseits finanzieren sie ihre Kosten teilweise über die Lizenzgebühren der Hersteller/Händler (zum anderen Teil natürlich über die Verkäufe der rückgewonnenen Rohstoffe).

### ***Das Dilemma der kleinen Händler***

Natürlich ist der Verwaltungsaufwand für die Dualen Systeme am geringsten, wenn sie nur wenige große Hersteller lizenzieren müssen. Wer die gleichen Rohstoffmengen über kleinere Händler „zusammenbekommen“ will, hat einen entsprechend viel größeren Verwaltungsaufwand. Daher sind kleinere oder mittlere Händler mit ihren geringen Verpackungsmengen keine besonders reizvollen Kunden aus Sicht der Dualen Systeme. Das schwächt die Verhandlungsposition der Händler.

<sup>1</sup> Tatsächlich gibt es Untersuchungen (von Forschungsunternehmen), die für Studien tatsächlich einzelne Verpackungen verfolgen.

<sup>2</sup> Dies läuft über stoffbezogen unterschiedliche Rücknahmequoten, die gesetzlich vorgesehen sind.



## whitepaper

Eine mögliche Lösung wäre es, wenn sich viele kleine Händler zusammenschließen würden, und sich dann mit den gemeinsamen Verpackungsmengen über einen sogenannten „Beauftragten Dritten“ lizenzieren ließen. Genau dafür sieht der Gesetzgeber solche „Beauftragten Dritten“ vor. Leider haben aber die Branchenvereinigungen oder andere Organisationen keine Initiative ergriffen, solch ein Angebot für die kleineren Onlinehändler zu schmieden. Eventuell gibt es aber dennoch Ansätze für solch eine Lösung, dazu weiter unten...

### Wer ist nun zu was verpflichtet?

Generell muss jeder, der Verpackungen erstmals in den Verkehr zum Verbraucher bringt, dafür Sorge tragen, dass diese bei einem der Dualen Systeme lizenziert sind. Die IT-Recht Kanzlei bringt es so auf den Punkt:

**Grundsätzlich und zusammenfassend gilt:** *Alles, was Sie als Händler an den Endkunden schicken (Produktverpackung, Versandkarton oder Versandtasche und Füllmaterial), muss ordnungsgemäß registriert sein – entweder von jemandem vor Ihnen in der Lieferkette oder von Ihnen.*

Außerdem sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre ausgesendeten Verpackungsmengen zu dokumentieren. Denn die lizenzierten Mengen müssen über entsprechende Bescheinigungen der Dualen Systeme belegt werden.

Herr Dr. Rummler vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) riet auf der Reclay-Tagung im April 2008 den Unternehmen, diese Bescheinigungen so zu archivieren, dass man bei Anfrage der Behörden sofort die „Vollständigkeitserklärung“ (siehe unten) erbringen könnte.

### Was sind Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung?

Verpackungen, die erfasst werden müssen sind

- Produktverpackungen, also das, was i.d.R. der Hersteller um das eigentliche Produkt herum gepackt hat.





## whitepaper

- Verkaufs- und Serviceverpackungen, also auch das Papier, das der Metzger um seine Wurst wickelt, aber auch die Schildchen, die die Boutique an die Hemden tackert!
- Versandverpackungen, also Paket, Flocken, Folie, Folientasche für den Lieferschein auf dem Paket etc. – also alles, was Versandhändler hinzufügen, um die Ware zum Kunden zu senden.

### **Was heißt „erstmals“ und wer sind „Endkunden“?**

„Erstmals in den Verkehr“ ist ziemlich klar: Alles, was nicht schon vorher (als Verpackung!) im Verkehr war, wird erstmalig in den Verkehr gebracht. Wer also seine Ware in alten Schuhkartons versendet, muss diese nicht mehr lizenzieren – wenn (und nur wenn!) diese bereits schon vorher – sozusagen für ihr erstes Leben als Schuhverkaufsverpackung – lizenziert wurden. Also aufgepasst: mindestens eine große Schuhkette lizenziert seine Schachteln nicht...



Wer Zeitungspapier zum Verfüllen nutzt, müsste dieses aber prinzipiell eigentlich lizenzieren, denn es ist als Zeitung ja nicht lizenziert worden (da keine Verpackung)<sup>3</sup>.

Kniffliger wird es bei dem Begriff des Endkunden. Was gemeint ist, ist klar: Jeder, der die Verpackung aufreißt und das enthaltene Produkt nutzt (so dass die Verpackung zu Müll wird), ist gemeint. Das sind natürlich alle

typischen Endkunden, aber auch Kunden im B2B, wie beispielsweise Gaststätten, Kfz-Werkstätten etc. Der Gesetzgeber hat für solche „Stellen, an denen Verpackungsmüll anfällt“ den Begriff „Vergleichbare Anfallstellen“ geprägt.

Weil die Rücknahme von Wertstoffen in einzelnen Branchen bereits sehr gut funktioniert und der Gesetzgeber diese funktionierenden Lösungen erhalten möchte, gibt es für solche Branchen die sogenannten „Branchenlösungen“.

<sup>3</sup> Ob dieser Fall vor Gericht später tatsächlich einmal so entschieden wird, steht allerdings in den Sternen.



Wer also ausschließlich z.B. Kfz-Werkstätten beliefert, kann sich an der entsprechenden Branchenlösung beteiligen. Leider trifft das vermutlich nur sehr wenige Onlinehändler.

### ***Muss also selbst der kleinste Versandhändler lizenzieren lassen?***

Die Antwort ist leider: Ja!

Wenn Sie nicht ausschließlich schon vorlizenziertes Verpackungsmaterial nutzen oder ausschließlich an den Handel verkaufen, werden Sie vermutlich Mengen lizenzieren müssen.

Und daran ändern auch geringe Mengen nichts. Denn zwar gibt es Mengenregelungen in der Verordnung, aber die beziehen sich nur auf die Pflicht zur sogenannten „Vollständigkeitserklärung“, nicht aber auf die generelle Pflicht zur Lizenzierung!

### ***Was ist die „Vollständigkeitserklärung“ und wer muss sie abgeben?***

Eine Erleichterung für Unternehmen mit nur geringen anfallenden Mengen gibt es allerdings: Sie sind nicht verpflichtet, die sogenannte „Vollständigkeitserklärung“ abzugeben<sup>4</sup>.



Die Vollständigkeitserklärung (VE) hat der Gesetzgeber eingeführt, um eine Dokumentation darüber zu erhalten, wo welche Stoffströme anfallen und wohin sie gehen. Es handelt sich dabei quasi um eine Art „Jahresumsatzerklärung“ - nur dass es nicht um Geld geht, sondern um Verpackungsmaterialien.

Jedes lizenzierungspflichtige Unternehmen ist im Prinzip dazu verpflichtet, am 1. Mai eines Jahres eine Bilanz über die im vergangenen Jahr tatsächlich ausgesendeten Verpackungsmaterialien abzugeben und gleichzeitig nachzuweisen, dass und über welche Wege die entsprechenden Stoffmengen auch dem Recycling zugeführt wurden.

<sup>4</sup> Zur Klarstellung: Die Mengenbegrenzung sagt **nichts** über die Lizenzierungspflicht aus – dazu ist auch der „kleine Händler“ verpflichtet...



Dies geschieht **in Form der von einem registrierten Sachverständigen bzw. Steuerberater testierten „Vollständigkeitserklärung“**, die bei der IHK (über ein Webformular<sup>5</sup>) abzugeben ist.

Der Hinterlegungsablauf soll laut DIHK so ablaufen (Originaltext DIHK<sup>6</sup>, Klammer-Zusätze von mir zur besseren Verständlichkeit):

1. *Das Unternehmen (der Händler) erstellt die VE und übermittelt es an den Testierer (z.B. Steuerberater).*
2. *VE-Prüfung (durch den Steuerberater/Sachverständigen) mit Bestätigung durch qualifizierte elektronische Signatur und Rücksendung an Hinterleger (Händler).*
3. *Das Unternehmen (der Händler) übermittelt die VE elektronisch an die IHK/Clearingstelle (über ein Webformular/eine Webschnittstelle).*
4. *IHK/Clearingstelle nimmt die VE in das Datenbank-Register auf.*
5. *Veröffentlichung der Unternehmensadresse im Internet (=Öffentlichmachung, dass die VE-Meldung erfolgt ist).*
6. *Parallele Einspeisung der Verpackungsmengen durch die dualen Systeme in einen geschützten Bereich (das ist sozusagen die „Gegenbilanz“ der Gesamtmengen der Dualen Systeme).*
7. *Vollständige Einsichtnahme der Landesbehörden in die elektronische VE-Akte.*

Erstmals werden Vollständigkeitserklärungen zum 1. Mai 2009 fällig. Wegen des späten Inkrafttretens der Novelle enthalten diese Vollständigkeitserklärungen dann ausnahmsweise nur den Zeitraum April bis Dezember 2008.

Eine Vorlage für die Vollständigkeitserklärung scheint es derzeit noch nicht zu geben. Welche Informationen diese „Verpackungs-Bilanz“ enthalten muss, ist aber genau definiert (ebenfalls Originaltext DIHK):

<sup>5</sup> Über die erst ab dem Herbst aktive Site <http://www.ihk-ve-register.de>

<sup>6</sup> Quelle: <http://www.dihk.de/inhalt/themen/innovationundumwelt/umweltberatung/verpackungv/zeiger.pdf>





*Die VE umfasst Angaben für Verkaufsverpackungen, aufgeschlüsselt nach den Materialarten: Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffe, Verbunde, Weißblech und Aluminium.*

*Zusätzlich müssen die Unternehmen die Verpackungen auflisten, die durch so genannte Selbstentsorger entsorgt werden. Außerdem muss in der VE angegeben werden, welche Verpackungen, bei den zurzeit neun dualen Systemen gesammelt werden. Schließlich ist für Verpackungen, die im gewerblichen Bereich anfallen, der Entsorgungsweg zu nennen.*

Die Basis für die zur Vollständigkeitserklärung notwendige Gesamtaufstellung kann die Jahres-Lizenzierungsbescheinigung des Dualen Systems liefern. Denn sie enthält ja die von den Händlern regelmäßig gemeldeten „Ist-Werte“ des Verpackungsversandes (je nach Vertrag verpflichten die Lizenzierungs-Dienstleister die Händler zu jährlichen, halbjährlichen oder vierteljährlichen Meldungen).

Wer verpflichtet ist, automatisch jährliche Vollständigkeitserklärungen abzugeben, kann aber darüber hinaus versuchen, mit dem Dualen System auszuhandeln, dass dieses bei der Erstellung der gesamten VE berät oder diese Dienstleistung sogar übernimmt.

Für sehr große Kunden (z.B. Hersteller) übernehmen einige Duale Systeme die gesamte VE-Erstellung – ob bzw. inwieweit kleinere Händler solche Services erhalten können, ist allerdings offen.



### ***Mit Mindermengen aus dem Schneider?***

Ganz prima ist, dass die Grenzmengen, ab denen man zur Abgabe der VE verpflichtet ist, relativ hoch gesetzt sind. Sie liegen bei z.B. 50 Tonnen Karton oder 80 Tonnen Glas oder 30 Tonnen Kunststoffe, Verbundstoffe und andere Materialien pro Jahr – genau definiert ist dies im Anhang der 5. Novelle der VVO. So dürften die meisten kleinen und mittleren Onlinehändler unter dieser Grenze liegen.



**Doch Achtung:** Auch wer wegen Mindermengen nicht zur automatischen Abgabe der VE gezwungen ist, sollte zusehen, dass er mit seinem Dualen System eine Option darauf aushandelt, eine VE erstellt zu bekommen. Denn „auf Anforderung durch die zuständige Behörde“ ist **jeder Händler** verpflichtet, eine VE umgehend vorzuweisen.

Was das „auf behördliche Anforderung“ konkret bedeute, fragte ich auf dem Interseroh-Kongress im Juni 2008 Frau Dr. Meyer-Ziegenfuß, Hessische Ministerin für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Ihre Antwort bietet Raum für Vorahnungen:

*Die Behörden werden immer dann eine VE nachfragen, wenn Verdachtsmomente vorliegen – z.B. wenn ein Wettbewerber „Hinweise“ gegeben hat.*

Dass im Onlinehandel genügend Marktteilnehmer existieren, die „Wettbewerbsbereinigung via Abmahnungen und Klagen“ betreiben, ist bekannt. Webhändler, die eigentlich unterhalb der Mengengrenzen liegen, sollten sich daher trotzdem darauf vorbereiten, dank Abmahnungen und „Hinweisen“ an Behörden u. U. Vollständigkeitserklärungen abgeben zu müssen. Da ist es gut, wenn der Dienstleister jederzeit eine solche Erklärung erstellen kann und auch der Steuerberater als Testierer bei der IHK gemeldet ist...

## Was passiert mir, wenn ich nichts tue?



Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet, die Bußgelder dafür betragen bis zu 50.000 Euro. Zudem – und für Händler noch schlimmer: Es kann darüber hinaus ein „Inverkehrbringerverbot“ verhängt werden, praktisch ein Berufsverbot für den Händler!

Und da wie beschrieben jeder Mitbewerber durch die Nennung von „Verdachtsmomenten“ die Behörden in Aktivität versetzen kann, ist die schlichte Hoffnung „nicht erwischt zu werden“ reichlich gewagt...



## Lizenzieren – wie geht das?

### *Erster Schritt: Verpackungen erfassen*

Als erstes müssen alle Verpackungs-Stoffarten erfasst und die Mengen ermittelt werden. Da geht kein Weg dran vorbei, jeder Händler muss sich hinsetzen und ausrechnen, was er an Verkaufs- und Versandverpackungen dieses Jahr raussenden wird.

Dabei geht es um diese Fraktionen:

- 1.) **Verkaufsverpackungen (Produktverpackungen), die im Inland hergestellt wurden.** Die müssen laut Verpackungsverordnung von den Herstellern lizenziert werden, daher sollte ein Händler damit keine Probleme haben. Weil aber, sollte der Hersteller nicht lizenziert haben, ein Vertriebsverbot dem Verkäufer droht(!)<sup>7</sup>, sollten sich Händler von ihren Lieferanten/Herstellern **schriftlich bestätigen lassen**, dass die Verpackungen lizenziert sind!



Denn es gibt nun keine Kennzeichnungspflicht für die Dualen Systeme mehr: So kann man es den Verpackungen zukünftig nicht mehr ansehen, ob sie lizenziert sind. Schlimmer noch: Den grünen Punkt kann man zukünftig auch als reine Markennutzungs-Lizenz "erwerben" – so werden einige Verpackungen zukünftig den grünen Punkt (z.B. aus Werbezwecken) tragen, obwohl sie NICHT (im Sinne der VerpackVO) lizenziert sind!

- 2.) **Verkaufsverpackungen aus dem Ausland** (vor allem aus Übersee). Die sind natürlich nicht lizenziert (außer die Hersteller machen dies aus Servicegründen<sup>8</sup>). Diese Verkaufsverpackungen muss man also i.d.R. selbst lizenzieren. Dazu muss die jährliche Gesamtmenge errechnet werden, z.B. so:

<sup>7</sup> Dies, weil er derjenige ist, der erstmals an Endkunden liefert.

<sup>8</sup> Wobei unklar ist, ob ausländische Hersteller überhaupt hier lizenzieren könnten, sie erfüllen ja nicht die nötigen Voraussetzungen dazu. Sollten solche Hersteller ihre Verkaufsverpackungen lizenziert haben, lassen Sie sich das als Händler daher unbedingt schriftlich bestätigen und fragen Sie ggf. auch bei Ihrem Dualen System nach.



## whitepaper

Jeweils eine der Verpackungen zerlegen: Papier/Pappe, Plastik, Holz, Metall auseinander sortieren. Jede Materialart auswiegen (z.B. mit der Briefwaage). Und schließlich hochrechnen, wie viele dieser Produkte Sie dieses Jahr versenden werden und daraus dann die anfallenden Materialien-Massen errechnen. Das Gute daran: Sie können schon auf die Verkaufszahlen des halben Jahres zurückgreifen. Das Schlechte: Das Weihnachtsgeschäft müssen Sie schätzen!

Für Ihre Materialarten-Berechnungen finden Sie auf Shopanbieter.de vorbereitete Exceltabellen, die Ihnen nach Eingabe Ihrer Einzelwerte die Gesamtmengen der jeweiligen Materialien ausrechnet.

- 3.) **Versandverpackungen.** Alles, was Sie zum Versand der Waren nutzen: Kartons, Blasenfolien, Paketklebeband etc., Styroporflocken, aber auch Zelluloseflocken (die sind als "Naturmaterial" in der Lizenzierung dann aber günstiger) müssen erfasst werden, wenn man sie als erster und im Versand zum Endkunden benutzt. Dazu muss man glücklicherweise keine Pakete probepacken – was Sie hier an Neuwaren einsetzen, entnehmen Sie Ihren Einkaufs-Unterlagen.



Geben Sie also auch diese Mengen – für das Jahr hochgerechnet und getrennt nach Materialfraktionen – ein. Übrigens: Wie schon oben geschrieben gehören dazu auch die Paket-Bapperl (vor allem, wenn es Folientüten) und Mode-Anhänger, die Sie anbringen!

- 4.) **Verpackungsmaterialien, die schon früher als solche verwendet wurden.**

Wer beispielsweise Babyschalen mit etwas Zubehör versendet und letzteres einfach in den Originalkarton dazupackt, wer also nur ein Bapperl auf den Karton des Herstellers klebt und das Ganze dann so weiterversendet, der ist aus dem Schneider, wenn dieser Karton vom Hersteller bereits lizenziert wurde<sup>9</sup>. Wenn Sie als eBay-Händler in gebrauchten Schuhkartons aus dem benachbarten Schuh-

<sup>9</sup> Lassen Sie sich dies auch schriftlich geben – manch inländischer Hersteller lizenziert gezielt den Teil seiner Kartons nicht, den er in den Versandhandel gibt!



laden<sup>10</sup> versenden – dann ist das Päckchen ja nicht "erstmal" in den Verkehr zum Endkunden gebracht. Alle diese Materialien müssen Sie nicht lizenzieren lassen (wohl aber eventuelles Füllmaterial, siehe 3.)

Etwas anders sieht es aus, wenn man Fremdmaterialien zu Verpackungsmaterialien umwandelt: Wer Popcorn als Schüttgut nutzt, der macht das Popcorn zum Verpackungsmaterial, bringt es als solches erstmals in den Verkehr und muss es daher lizenzieren (es kostet als Naturgut dann aber auch wenig in der Lizenzierung). Ein anderes Beispiel sind die bereits genannten Zeitungen...

### **Zweiter Schritt: Verhandlungen führen**

Wenn man dann weiß, was bei einem pro Jahr anfällt, kann man mit diesen Mengen in Verhandlungen mit Dualen Systemen treten.

Derzeit gibt es neun zugelassene Duale Systeme am Markt<sup>11</sup>:

- BellandVision GmbH ([www.bellandvision.de](http://www.bellandvision.de))
- Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH ([www.gruener-punkt.de](http://www.gruener-punkt.de))
- EKO-PUNKT GmbH ([www.eko-punkt.de](http://www.eko-punkt.de))
- INTERSEROH Dienstleistungs GmbH ([www.interseroh.de](http://www.interseroh.de))
- Landbell AG ([www.landbell.de](http://www.landbell.de))
- Redual GmbH & Co. KG ([www.redual.de](http://www.redual.de))
- VERLO GmbH & Co. KG ([www.verlo.org](http://www.verlo.org))
- Vfw GmbH ([www.vfw-gmbh.eu](http://www.vfw-gmbh.eu))
- Zentek GmbH & Co. KG ([www.zentek.de](http://www.zentek.de))

Händler können nun mit allen neun Unternehmen direkt verhandeln. Dass kleine Händler dabei keine gute Position haben, ist die eine Sache – dass sie andererseits eh keine „Lieblingskunden“ sind, zeigt der Umstand, dass offenbar einige Unternehmen schon gleich abwinken, wenn z.B. eBay-Händler anfragen. Dies zumindest berichtet Axel Gronen von Wortfilter<sup>12</sup>.

<sup>10</sup> Auch hier lauert die Falle, dass das Schuhhaus eventuell seine Kartons nicht lizenziert hat!

<sup>11</sup> Quelle: [http://www.dihk.de/inhalt/themen/innovationundumwelt/umweltberatung/verpackungv/duale\\_systeme.pdf](http://www.dihk.de/inhalt/themen/innovationundumwelt/umweltberatung/verpackungv/duale_systeme.pdf)

<sup>12</sup> <http://www.wortfilter.de/News/news2859.html>



## whitepaper

Interseroh dagegen wirbt explizit um Onlinehändler und bietet eine Lizenzierung für einen Pauschalpreis von ca. 250,- Euro an.

### **Der andere Weg: Bieterplattform**

Den Ausweg könnte eine neue Plattform bieten: Im September 2008 startet das Portal „Reasybid“, das zwischen Händlern und Dualen Systemen vermitteln will.

Ähnlich wie bei Handwerkerplattformen können Händler hier ihren Lizenzierungsbedarf eingeben. Von dort gehen die Anfragen anonymisiert direkt den angeschlossenen Entsorgern zu.

Der Clue dabei: Die Anfragen werden dabei standardisiert aufbereitet, so dass die Dualen Systeme sie sehr viel einfacher bearbeiten können, um ihre Angebote abzugeben.

**Das Wichtigste: Für die Händler ist die Nutzung des Portals kostenfrei!**

Die Standardisierung ist gleichzeitig ein Vorteil für den Händler, der auf diese Art und Weise tatsächlich vergleichbare Angebote erhält. Denn bei allen Verhandlungen zeigt sich meist, dass die Angebote der Entsorger ausgesprochen unterschiedlich sind. Beispielsweise rechnen einige Unternehmen den Lizenzierungsbedarf klein, indem sie einen „Selbstentsorgungs-Anteil“ einrechnen (den Onlinehändler schlecht erreichen können – welcher Kunde sendet schon das Material zum Onlineshop zurück?).

Andere rechnen eventuell seriöser und kommen so zu anderen Preisen...

Zudem haben die Unternehmen gar kein Interesse daran, allzu transparente Angebote zu machen. Denn die Preise für Lizenzierungen variieren sehr stark. Norma Stangl, seit über 10 Jahren als unabhängige Beraterin für Verpackungsverordnung und Entsorgung aktiv, nennt auf ihrer Website [www.Forschgruen.de](http://www.Forschgruen.de) das konkrete Beispiel einer Kostenberechnung für eine beispielhafte Verkaufsverpackung aus dem Petfood-Bereich:

Entsorgung einfach ausschreiben

Mehr Informationen  
Registrieren

So einfach funktioniert Reasybid

Ausschreibung mit dem Ausschreibungswort erstellen & kostenlos registrieren (ab September)

Nach Ausschreibungsergebnis: ungewöhnliche Angebote erhalten.

Passendes Angebot wählen oder weiter beraten lassen.



## whitepaper

Weißblechdose für 400 g Naßfutter	Gebühren DSD GmbH	Gebühren Alternativanbieter
<b>Gewichtsentgelt</b>	1,43 ct / Stück	0,84 ct / Stück
<b>Stückentgelt</b>		entfällt
<b>Gesamtentgelt</b>	<b>1,43 ct / Stück</b>	<b>0,84 ct / Stück</b>

Hochgerechnet auf jährliche Stückzahlen können bei guter Verhandlung somit ansehnliche Summen gespart werden!

Aktuell läuft für diesen Service noch die Registrierung der Dualen Systeme an der Plattform (die ersten sind schon „an Bord“). Dennoch können Händler sich ab sofort ebenfalls unter [www.Reasybid.de](http://www.Reasybid.de) für die Teilnahme registrieren und erhalten dann automatisch Bescheid, wenn die Plattform loslegt.

### ***Ausbaufähiger Service?***

Frau Stangl ist auch der Kopf hinter dem Bieterportal Reasybid. So kann man davon ausgehen, dass hier ein Großmaß an Sachverstand und Erfahrung hinter der Anwendung waltet. Das ist gut so, denn man möchte der Plattform durchaus Erfolg wünschen.

Denn wenn sich sehr viele Onlinehändler zusammenfinden, kommen in der Summe größere Verpackungsmengen zusammen. Dies könnte die Dualen Systeme inspirieren, bessere Angebote zu machen. Eine andere Überlegung wäre, dass sich Händler zusammenschließen und über einen „Beauftragten Dritten“ ihre Gesamtmengen lizenzieren lassen. Ob es soweit kommt, steht noch in den Sternen – dass viele Händler ihren Bedarf zusammenstellen, ist aber auf jeden Fall die Voraussetzung dafür.





## Noch mehr Informationen

Noch mehr Informationen zur 5. Novelle der Verpackungsverordnung und den daraus resultierenden Pflichten finden sich an verschiedenen Stellen im Netz:

Der DIHK hat eine Fülle von Informationen zusammengestellt, darunter auch ein Merkblatt zur Vollständigkeitserklärung:

<http://www.dihk.de/inhalt/themen/innovationundumwelt/umweltberatung/verpackungv/index.html>

Die IT-Recht-Kanzlei hat eine sehr schöne FAQ zum Thema:

<http://www.it-recht-kanzlei.de/verpackungsverordnung-faq.html>

Der Text der „Fünften Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung“, wie sie im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde:

<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl108s0531.pdf>





**shopanbieter.de**  
Das Portal für den Internethandel



whitepaper

## Herausgeber und Nutzungsrechte

### *Herausgeber*

Shopanbieter.de  
Peter Höschl  
Schneckenburgerstr. 23  
81675 München

Telefon Nr. ++49 89 470 77 941  
Telefax Nr. ++49 89 470 78 617  
E-Mail [info@shopanbieter.de](mailto:info@shopanbieter.de)

USt.Id Nr. DE 187 688 555

### *Nutzungsbedingungen*

**Nutzung und Verbreitung des Dokumentes als unverändertes Ganzes ist erlaubt, eine Übernahme von Inhalten nur nach Rücksprache und mit Genehmigung von Shopanbieter.de!**

### *Bildnachweis*

Alle Bilder außer gelbe Müllsäche, verpackte Schnabeltasse und Wursttüte: [www.sxc.hu](http://www.sxc.hu).  
Rest: Nicola Straub.